

BEBAUUNGSPLAN:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

SCHÖNHÖH II / DECKBLATT NR. 7
STADT REGEN
REGEN

BL.
NR. 14



3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
BAULICHE ANLAGE

3.1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEWERBEGEBIET (GE) NACH § 8 Abs. 1, 2, 3 BAU NVO

NICHT ZULÄSSIG SIND: LAGERPLÄTZE ALS SELBSTÄNDIGE ANLAGEN ODER OFFENE LAGERPLÄTZE MIT MEHR ALS 50 % ANTEIL AN DER BETRIEBSFLÄCHE, SCHROTTPLÄTZE, CONTAINERBETRIEBE UND ALTAUTOVERWERTER

3.1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

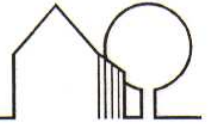
3.1.2.1. MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE FÜR GEPLANTE GRUNDSTÜCKE

GE 2000 m²

3.1.2.2. GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BEI II, E + 1 UND E + U

GE GRZ 0,6
GFZ 1,2



BEBAUUNGSPLAN:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

SCHÖNHÖH II / DECKBLATT NR. 7
STADT REGEN
REGEN

BL.
NR. 15



3.2. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

3.2.1. HAUPTGEBÄUDE

3.2.1.1 DACH: DIE FIRSTRICHTUNG IST IN LÄNGSRICHTUNG DER GEBÄUDE ZU WÄHLEN.
SATTELDACH 10° - 25°
PULTDACH 10° - 25°
DACHDECKUNG: NATURROTE PFANNEN ODER FASERZEMENTPLATTEN ROT ODER NICHT GLÄNZENDE BLECHDECKUNG (TITANZINKBLECH ODER KUPFER), GRÜNDÄCHER LICHTBÄNDER AM FIRST ZULÄSSIG MAX. DACHBREITE VON FUßPFETTE ZU FUßPFETTE BEI SATTELDÄCHER 20 M, BEI PULTDÄCHERN 17 M BEI GRÖßEREN GEBÄUDEABMESSUNGEN SIND DIE DACHFLÄCHEN ENTSPRECHEND ZU GLIEDERN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE BZW. ANBAUTEN FLACHGENEIGTERE PULTDÄCHER BZW. BEGRÜNTE FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
DER MINDESTABSTAND ZWISCHEN DEN ÄUßEREN KONTUREN DER GEBÄUDE ZU DEN AUSSCHWINGENDEN UND UNTER WINDLAST DURCHHÄNGENDEN LEITUNGSSEILEN DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG MUß, IM BEREICH VON JE 8 M BEIDERSEITS DER LEITUNGSACHSE, 3 M BETRAGEN.

3.2.1.3 BAUKÖRPER: WANDVERKLEIDUNG PUTZ, HOLZSCHALUNG, PANELLE ODER NICHTGLÄNZENDE BLECHVERKLEIDUNGEN

3.2.1.4. FARBGEBUNG: PUTZFLÄCHEN WEISS BZW. ERDFARBENE GEBROCHENE TÖNE HELLE FARBTÖNE ODER HOLZLASUREN FÜR VERKLEIDUNGEN, FENSTER, TÜREN UND TORE.

3.2.2. NEBENGEBÄUDE: NEBENGEBÄUDE WIE GARAGEN, ABSTELLRÄUME USW. SIND IN DACHFORM, DACH EINDECKUNG UND DACHNEIGUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.



BEBAUUNGSPLAN:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

SCHÖNHÖH II / DECKBLATT NR. 7
STADT REGEN
REGEN

BL. 16
NR. 16



3.2.3. NEBENANLAGEN:

3.2.3.1. EINFRIEDUNGEN:

ZÄUNE BIS MAX. 1,80 M OHNE SOCKEL
SIND ZULÄSSIG.

DER MINDESTABSTAND DER UMZÄUNUNG
VON DEN STRÄßENSEITIGEN GRUND-
STÜCKSGRENZEN SOLL 1,50 M BETRA-
GEN

UMZÄUNUNGEN SIND DURCH HEIMISCHE
STRÄUCHER EINZUGRÜNEN.

3.2.3.2. STÜTZMAUERN:

EVTL. NOTWENDIGE STÜTZMAUERN SIND
IN SICHTBETON BZW. NATURSTEINVER-
KLEIDUNG AUSZUFÜHREN UND MIT FAS-
SADENRANKPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.